



<sup>(1)</sup> Eigentümer muss nach Stufenplan ab 1.1.29 einen EE-Anteil am Brennstoff nachweisen:

1.1.29:15% / 1.1.35 30% / 1.1.40 60% EE

Ausnahme: Wenn das Erdgasgerät auf 100 % H<sub>2</sub> umrüstbar ist und gem. kommunaler Wärmeplanung das Netz auf H<sub>2</sub> umgerüstet wird, gibt es keine weiteren Anforderungen.

<sup>(2)</sup> Beratungspflicht: Folgen CO<sub>2</sub>-Bepreisung und Wärmeplanung

<sup>(3)</sup> spätestens jedoch nach dem 30.6.2028 (Kommunen ≤100.000 Einwohner)/30.6.2026 (>100.000 Einwohner)

<sup>(4)</sup> Übergangslösung möglich (zum Beispiel im Havariefall); Befreiung auf Antrag möglich bei unbilliger Härte oder Bezug von Sozialleistungen